



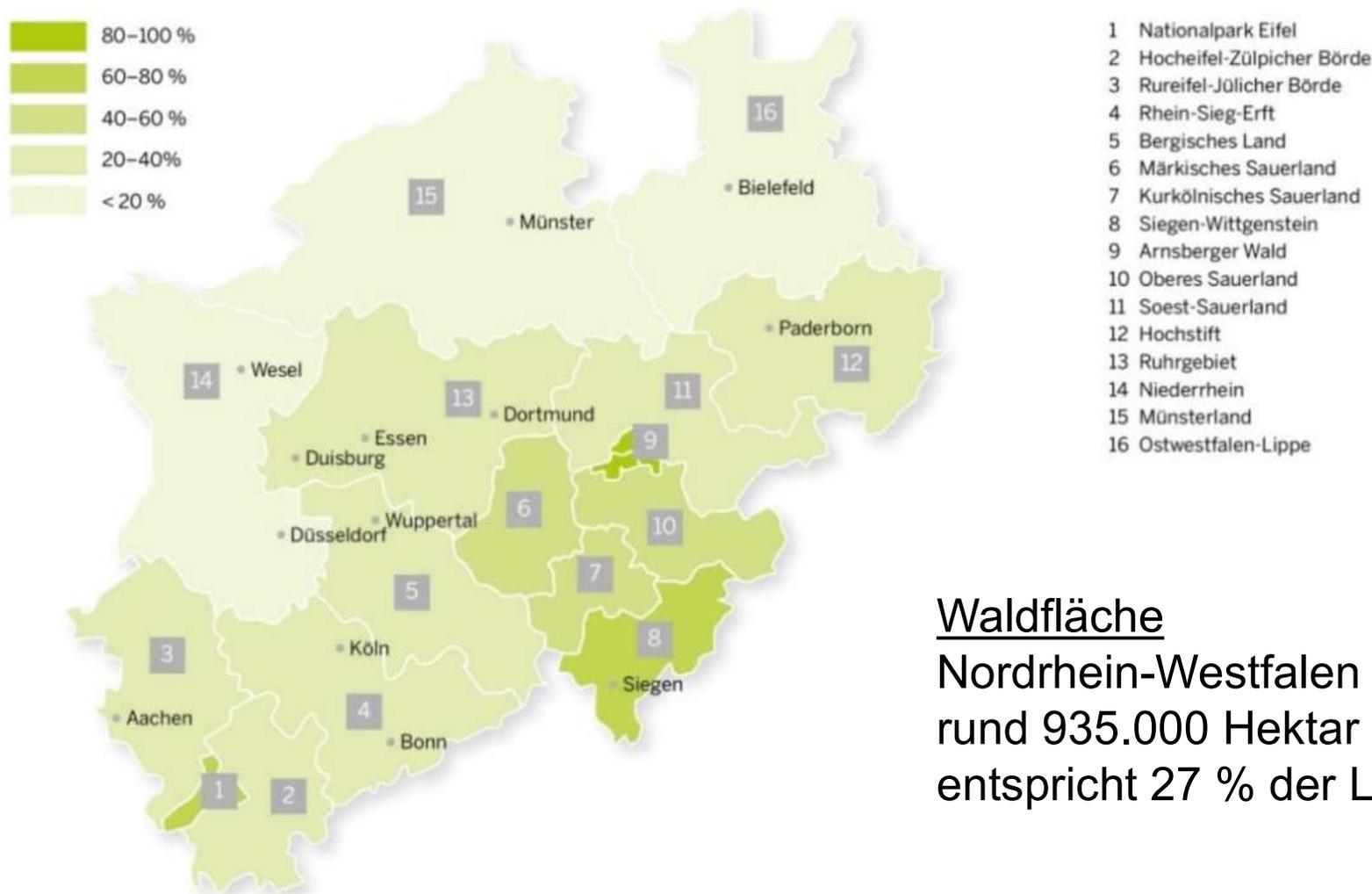
Angepasste Wildbestände

Wichtige Rechtsgrundlagen – gute
Jagdpachtverträge, rechtlicher Rahmen der
Abschussplanung und die Durchsetzung
von Wildschadensansprüchen

Lindlar, 30. August 2022



- 1. Zahlen zu NRW**
- 2. Jagdpachtverträge**
- 3. Abschussplanung**
- 4. Wildschaden**
- 5. Konzepte und Idee
und was sagt der neue Koalitionsvertrag**



Waldfläche

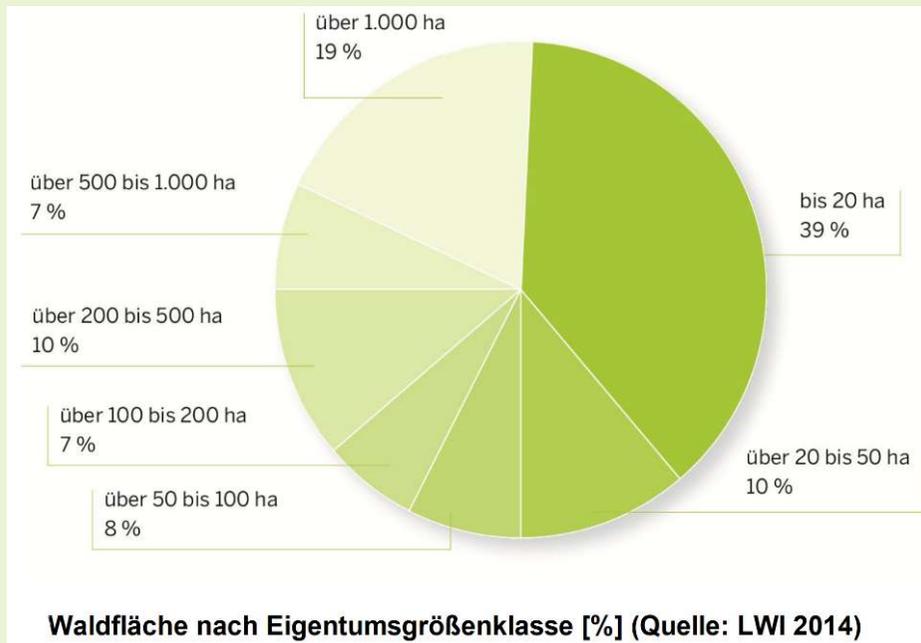
Nordrhein-Westfalen verfügt über rund 935.000 Hektar (ha) Wald, dies entspricht 27 % der Landesfläche.

Waldflächenanteile nach Regionalforstämtern



Waldbesitzstruktur

Nordrhein-Westfalen hat mit 63 %, also rund 540.000 ha, den größten Privatwaldanteil in Deutschland.





Baumartenverteilung

Die nordrhein-westfälischen Wälder bestehen zu 58 % aus Laubbäumen und 42 % aus Nadelbäumen (vor den Kalamitätsschäden!).

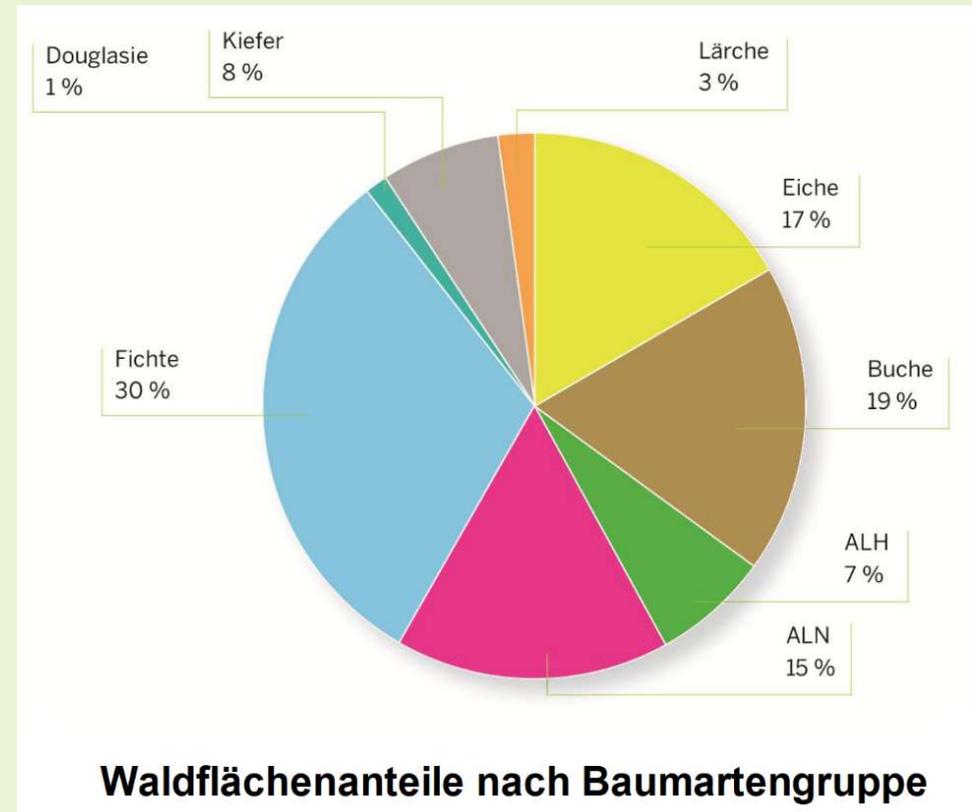
Auf rund 480.000 Hektar wachsen Laubbäume und auf rund 360.000 Hektar Nadelbäume.

Schaden Kyrill (01.2007)

50.000 ha Gesamtfläche
30.000 ha Kernfläche zur
Wiederbewaldung

Kalamitätsschaden (ab 2018)

130.000 ha Gesamtfläche
100.000 ha Kernfläche zur
Wiederbewaldung



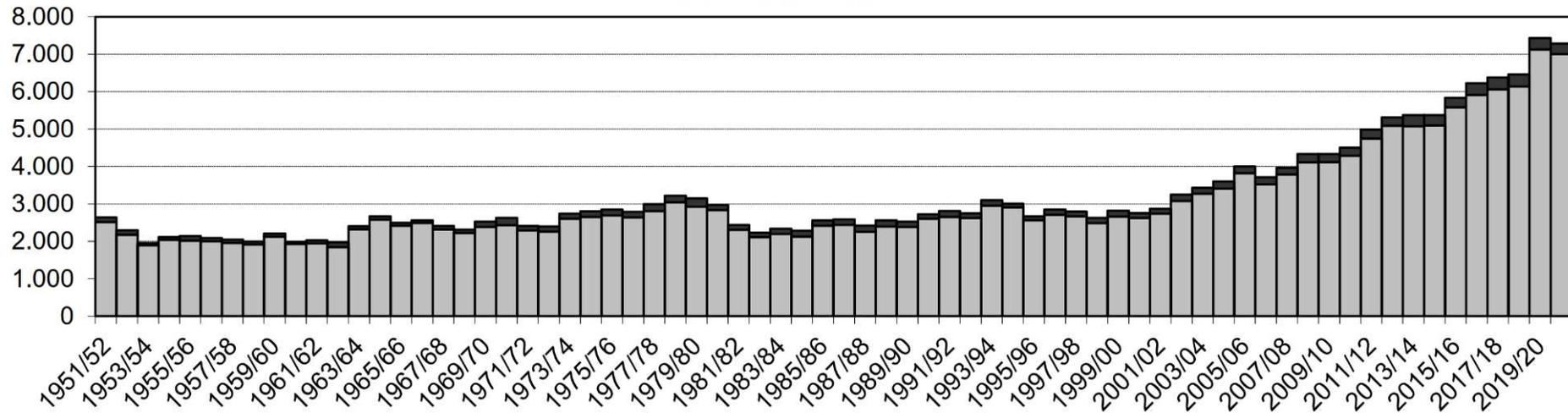


Diagramme

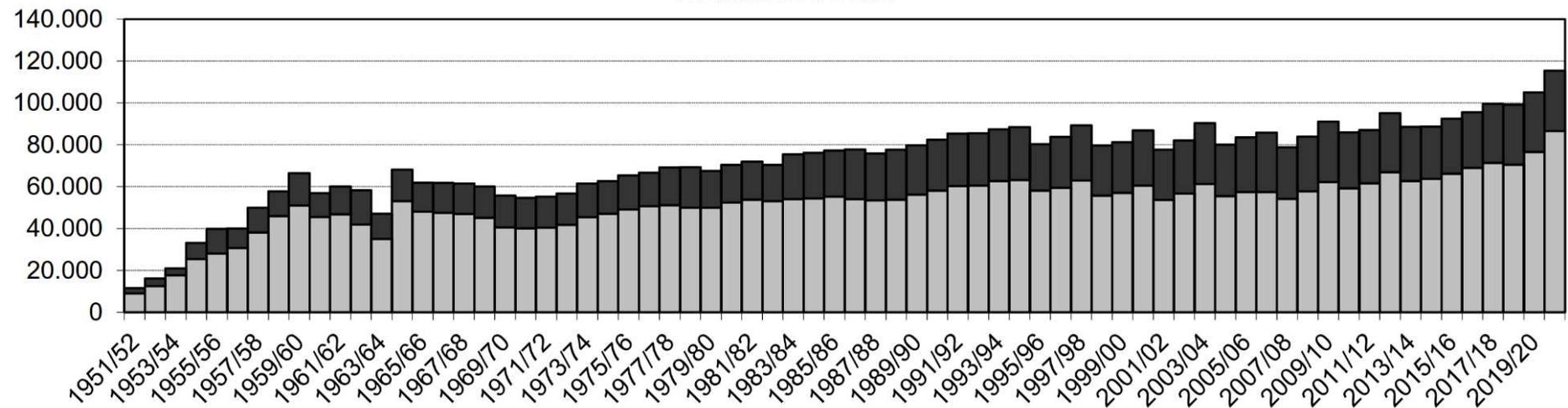
Legende: Strecke ohne Fallwild
 Fallwild

Von 1961/62 bis 1968/69 wurden für die Eigenjagdbezirke (EJB) des Bundes und des Landes keine Fallwildzahlen erhoben. Fallwildzahlen der Jagdjahre bis 1982/83 nur das Fallwildaufkommen außerhalb der Eigenjagdbezirke des Bundes !

Rotwildstrecke

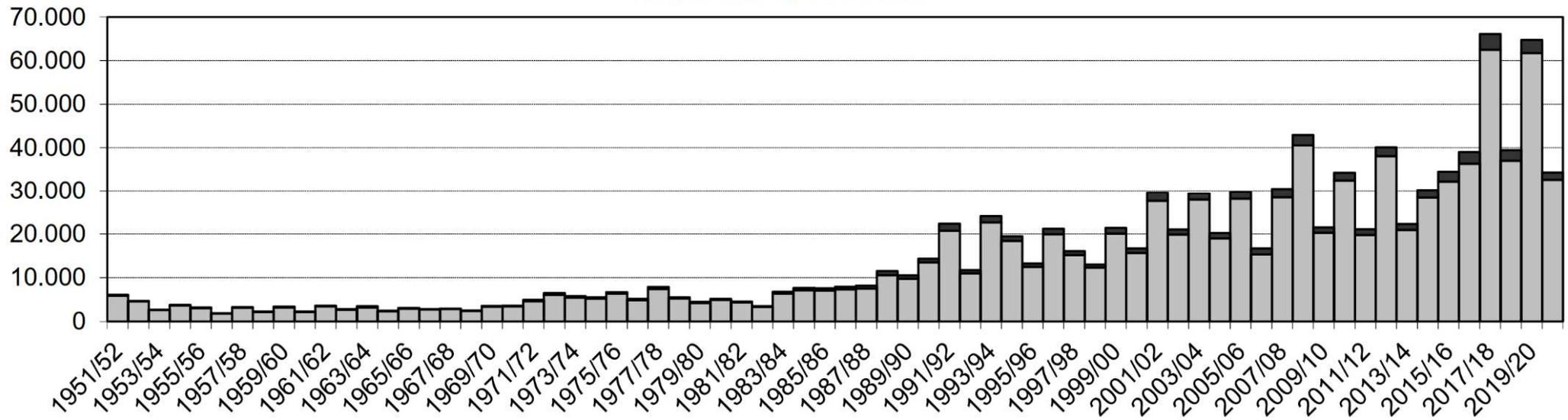


Rehwildstrecke





Schwarzwildstrecke





Wesentliche Grundlage für die Sicherstellung von einem gesunden und an den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestand:

Bundesjagdgesetz

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1)

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes ist derzeit nicht terminiert.



Das kann nicht das Ziel der Wiederbewaldung sein





Jagdpachtverträge





Mindestgrößen:

75 Hektar als Eigenjagdbezirk (EJB) oder

- in NRW rund 4.000 Eigenjagdreviere im Schnitt rund 216 Hektar

150 Hektar in gemeinschaftlichen Jagdbezirken (GJB)

- Die Jagdgenossenschaften in NRW haben rund 4.460 Reviere von rund 418 Hektar

Gem. § 11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz darf die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen.



Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum verbunden.
Die Ausübung des Jagdrechts kann verpachtet werden.

In Eigenjagdbezirken steht das Jagdrecht dem Eigentümer zu. Er kann dieses verpachten.

Die Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk wird aufgrund eines Beschlusses der Jagdgenossenschaft verpachtet.

Der Jagdpachtvertrag wird zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt frei zwischen den Vertragsparteien.

Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während 3 Jahren in Deutschland besessen hat. (§ 11 BJG Abs. 5)



Die **Mindestpachtdauer** für einen Jagdbezirk beträgt **grundsätzlich 9 Jahre**, in begründeten Fällen kann dieses bis auf 5 Jahre abgesenkt werden (§ 9 Abs. 2 LJG), *Verlängerungen eines bestehenden Vertrages* können auch für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden.

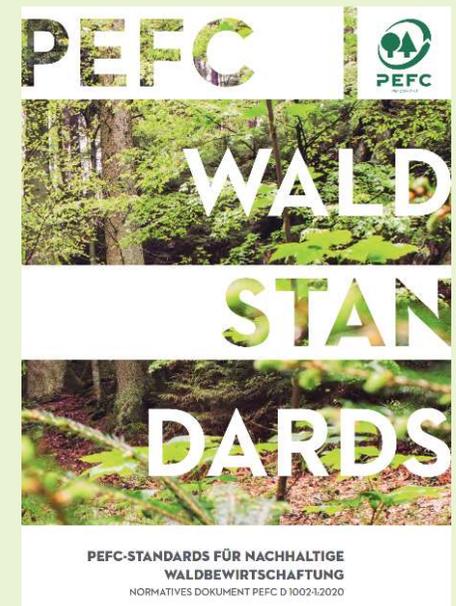
Der Pachtvertrag muss der für das Revier örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats angezeigt werden. § 14 LJG „Anzeige von Jagdpachtverträgen“ (Zu § 12 BJG)

Entgeltliche Jagderlaubnisse ("entgeltliche Begehungsscheine") müssen ebenfalls angezeigt werden.



LEITFÄDEN

Die folgenden Leitfäden sind als ergänzende Erläuterungen zu verstehen. Sie sollen den teilnehmenden Waldbesitzern Hilfestellung bei der Auslegung und praktischen Umsetzung der PEFC-Standards geben.





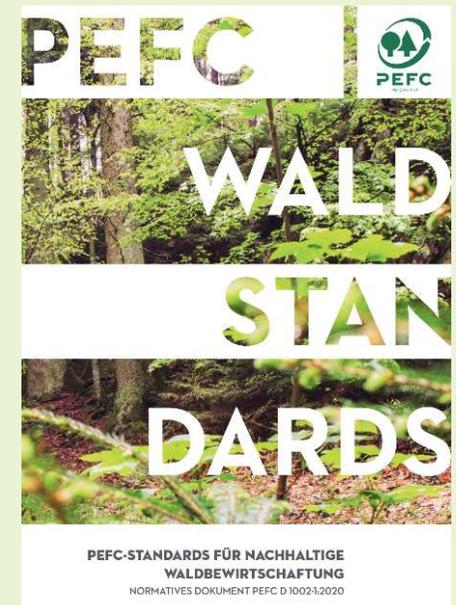
Leitfaden 6

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Verpachtete Jagdbezirke

Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements kommt in verpachteten Jagdbezirken der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge eine besondere Bedeutung zu, denn diese bilden die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächter. ...

- a) Vornahme eines jährlichen Waldbegangs mit Auswertung;*
- b) Festlegung der Hauptbaumarten und Regelungen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben;*
- c) Beschreibung der grundsätzlichen waldbaulichen Zielsetzung;*
- d) Vereinbarung von Vertragslaufzeiten gemäß der im Gesetz festgelegten Mindestlaufzeit;*





Mittlerweile gibt es viele Musterjagdpachtverträge, welche frei Verfügbar im Internet heruntergeladen werden können. Die oberste Jagdbehörde stellt keinen Mustervertrag zur Verfügung.

Ansprechpartner z.B.:

- Landesbetrieb Wald und Holz,
- Rheinischen Verbands der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften,
- Verbands der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe.

**Musterjagdpachtvertrag
für Waldreviere oder Reviere mit hohem Waldanteil in NRW***
(*siehe Vertragsende)

Zwischen
dem Eigenjagdbesitzer / der Jagdgenossenschaft
vertreten durch
a) bei einem Eigenjagdbezirk:
Herrn / Frau
b) bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk:
den Jagdvorstand, dieser vertreten durch
1. den Jagdvorsteher
2. den Beisitzer
3. den Beisitzer
- nachfolgend Verpächter genannt -
und
1. Herrn / Frau wohnhaft in
2. Herrn / Frau wohnhaft in
3. Herrn / Frau wohnhaft in
usw.
- nachfolgend Pächter genannt -
wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

**§ 1
Vertragsgrundlage**

(1) Grundlage des Vertrages ist das bei Abschluss des Vertrages geltende Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch erheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadenersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen.

(2) Sonstige Rechte beider Vertragsbeteiligten bleiben unberührt.

(3) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend oder unabdingbar entgegenstehen. § 22 des Vertrages findet Anwendung.



Abschussplanung





§ 22 LJG „Abschussregelung“ (Zu § 21 BJG)

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde abweichend von § 21 Absatz 2 des BJG einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild), zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.





Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW

Klasseneinteilung für Schalenwild für die

- Abschussplanung und -durchführung (Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawild)
- Empfehlung für Bejagung
- Streckenerfassung*

Behördlicher Abschussplan für Rehwild abgeschafft, dennoch können Regelungen zwischen Verpächter und Pächter getroffen werden.

Für Muffelwild gilt in der Regel ein Mindestabschussplan

Wildart	Männliche Altersklasse	Erläuterung	Anteil am Abschuss	Weibliche Altersklasse	Anteil am Abschuss
Rotwild	1	alte Hirsche ab Alter 12	15 %		
	2	mittelalte Hirsche Alter 4 bis 11	10 %		
	3	junge Hirsche Alter 1 bis 3	40 %	Alttiere	45 %
	4	Jährlinge		Schmaltiere	20 %
	5	Hirschkälber	35 %	Wildkälber	35 %
Damwild	1	alte Hirsche ab Alter 10	15 %		
	2	mittelalte Hirsche Alter 3 bis 9	20 %		
	3	junge Hirsche Alter 1 und 2	45 %	Alttiere	40 %
	4	Jährlinge		Schmaltiere	20 %
	5	Hirschkälber	20 %	Wildkälber	40 %
Sikawild	1	alte Hirsche ab Alter 8	20 %		
	2	mittelalte Hirsche Alter 4 bis 7	20 %		
	3	Junge Hirsche Alter 1 bis 3	30 %	Alttiere	40 %
	4	Jährlinge		Schmaltiere	20 %
	5	Hirschkälber	30 %	Wildkälber	40 %



§ 22 LJG „Abschussregelung“ (Zu § 21 BJG)

(4) Ein Abschussplan, den die oder der Jagdausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde und im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 51) zu bestätigen, wenn

- a) er jagdrechtlichen Vorschriften entspricht und das Ergebnis des Verbissgutachtens gemäß Absatz 5 berücksichtigt,
- b) er im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt wurde
- c) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt wurde
- bei Jagdbezirken in Rotwildgebieten der Rotwilsachverständige ins Benehmen gesetzt wurde.



§ 22 LJG „Abschussregelung“ (Zu § 21 BJG)

(5) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder (Verbissgutachten) zu erstellen.

Das Thema 2023!





Erlasse „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“
vom 31.01.2020

„Wegen der Kalamitätsschäden und den Wiederbewaldungsmaßnahmen zu klimastabilen Wäldern

- Die untere Jagdbehörde hebt die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden gemäß § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) für die Jagdjahre 2020/21 bis einschließlich 2024/25 für Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete), wie nachfolgend aufgeführt, auf:

Rehwild

Schmalrehe und Böcke:

- ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
- ab 15.04. bis 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.



Wildschadensansprüche





Maßgeblich:

§§ 26 - 35 Bundesjagdgesetz

§§ 32 - 41 Landesjagdgesetz

§§ 37 - 38 Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

Nach § 29 Bundesjagdgesetz haftet für Wildschäden, die in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entstehen, die Jagdgenossenschaft (Pachtvertrag); in einem Eigenjagdbezirk der Eigenjagdbesitzer.

Merkmale:

- Die Ersatzpflicht gilt jedoch nur für Schäden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen.
- Die Haftung kann ganz oder teilweise auf den Jagdpächter übertragen werden.
- Es kann auch vereinbart werden, dass sich die Ersatzpflicht auf weitere Wildarten erstrecken soll.



Fristen:

Der Anspruch erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche ... bei der Behörde (Gemeinde) anmeldet.

Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt die Anmeldung bis zum 1. Mai oder 1. Oktober. (§ 34 BJG)

§ 35 DVO „Ausnahmen“

Die untere Jagdbehörde kann

1. Ausnahmen von den Verboten des § 27 (Fütterungen, Kirrungen) Absatz 1 und 2 zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Sie bedarf hierzu des Einvernehmens mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung;



§ 39 DVO „Hege von Rotwild, Sikawild und Damwild“

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild, Sikawild und Damwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 3 festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden.

§ 40 DVO „Begriffsbestimmungen“

(1) Verbreitungsgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild, Sikawild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd, nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.



Verfahren

Musterformular zur Anmeldung von
Wildschaden mit Mindestangaben zum Geschädigten,
Schaden und zum Ersatzpflichtigen zur Durchführung
des Vorverfahrens (Feststellungsverfahren)

§ 34 LJG „Anmeldung von Wild- und Jagdschäden“

- 1. Termin am Schadensort, gütliche Einigung;
- 2. Termin mit Wildschadensschätzer
- 3. gerichtliches Nachverfahren

Anlage zu § 34 LJG-NRW (Musterformular Anmeldung Wild-/Jagdschaden)

Absender _____

An die zuständige Gemeinde _____

ANMELDUNG von

WILDSCHADEN an **JAGDSCHADEN**
 landwirtschaftlichen Flächen
 forstwirtschaftlichen Flächen

gemäß Bundes- und Landesjagdgesetz

als Eigentümer/in, als Nutzungsberechtigte/r, in Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin,
 in Vollmacht des/der Nutzungsberechtigten

1. Angaben zum Geschädigten

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____
Telefon, Telefax, E-Mail _____

2. Angaben zum Schaden

2.1 Wildschaden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Kultur/ Baumart	Größe (ha)	davon geschädigt	vermutete Schadensursache

2.2 Jagdschaden in Form von

Der Schaden wurde festgestellt am _____ (Datum)

3. Angaben zum Ersatzpflichtigen

3.1 **Jagdgenossenschaft:** _____
Jagdvorsteher/in
Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

3.2 **Jagdpächter/in** _____
Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und beantrage Schadensersatz.
Den Eingang meiner Schadensmeldung bitte ich mir schriftlich zu bestätigen.

_____ (Datum) _____ (Unterschrift)



Konzepte und Idee und was sagt der neue Koalitionsvertrag





Nur gemeinsam mit Waldeigentümern und Jägern bekommen wir eine Lösung

„Wald und Wild gehören zusammen“ vom 03. Februar 2020

Gemeinsames Positionspapier von fünf Verbänden (des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen, des Waldbauernverbands NRW, der Familienbetriebe Land und Forst Nordrhein-Westfalen, des Rheinischen Verbands der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften und des Verbands der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe):
Eigenverantwortung und Solidarität

Auszug aus dem Positionspapier:

„1. Im Hinblick auf die besondere potentielle Gefährdung von Baumpflanzen durch Rehwildverbiss ist die Jägerschaft aufgerufen, die Rehwildbejagung zu intensivieren und ähnlich wirkungsvoll zu steigern wie nach dem Ausnahmesturm Kyrill oder beim Schwarzwild zur Eindämmung des Verbreitungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest. ...“



*- Angepasste Schalenwildbestände sind eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung.
(Rahmenbedingungen S. 20)*

Mechanischer Pflanzenschutz

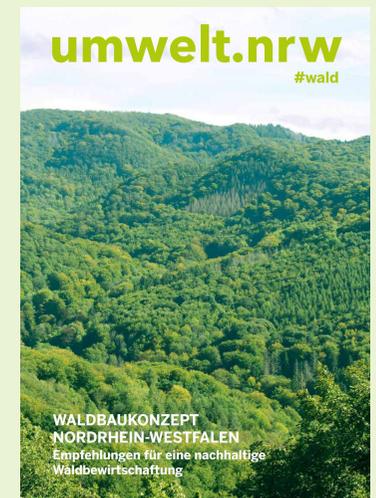
Grundsätzlich muss die Bestandesbegründung auf großen Freiflächen durch angepasste Schalenwildbestände ermöglicht sein. Wo dies nicht der Fall ist, ist ein mechanischer Pflanzenschutz erforderlich. (S. 45)

	waldanruegestaltung	
Wie soll der neue Bestand gesichert bzw. gepflegt werden?	Mechanischer Schutz, insb. besondere Risiken der Freifläche (Klima, Konkurrenzvegetation, Mäuse, Insekten etc.), nachhaltige Kulturpflege	Qualitätskriterien, Übersicht biotische und abiotische Schadrisiken, Bestandesbegründung
Wie ist die Wildsituation? Was ist das jagdliche Ziel?	Empfehlungen Wildmanagement/Jagd nach forstlichen Schadereignissen	Verbiss- und Schälschadensgutachten, Weisergatter, inkl. Begutachtung Verbiss der Vegetation, <u>Jagdverträge</u>
Welche Fördermöglichkeiten gibt es?	Förderung der Wiederbewaldung und forstlicher Maßnahmen	Förderrichtlinien Extremwetterfolgen sowie forstliche Maßnahmen im Privat- und





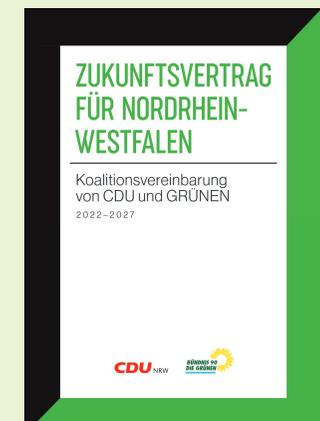
Angepasste Schalenwildbestände sind eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Begründung und Entwicklung klimastabiler Mischwälder; bei verstärkten Wildschäden ist eine intensive Bejagung sowie ggf. ein mechanischer Pflanzenschutz erforderlich (z. B. Kleingatter oder Draht-/Wuchshüllen); Weisergatter und Verbissgutachten geben einen Hinweis auf die Notwendigkeit und den Erfolg von Waldschutzmaßnahmen. (*Waldbaugrundsätze S. 19*)





„Wir werden alle Funktionen des Waldes stärken und legen ein besonderes Augenmerk auf Holzwirtschaft und Ökosystemleistungen.

Wir streben einen klimastabilen resilienten Mischwald an.“





*„Um klimaresiliente Wälder aufzubauen und Naturverjüngung zu ermöglichen, wollen wir an die Waldflächen **angepasste Wildbestände** erreichen, sodass ein Miteinander zwischen Wald und Wild möglich ist.*

*Hierzu dienen die im Landesjagdgesetz vorgeschriebenen **Verbissgutachten** als Bewertungsgrundlage.*

*Wir werden die **Verbissgutachten** für alle Waldflächen zügig erstellen und in regelmäßigen Intervallen erneuern und bei kritischen Ergebnissen eine konzentriertere Schalenwildbejagung sicherstellen.“*





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

-Dank an den Landesbetrieb W&H sowie Dr. Petercord für die Bilder



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dank an den Landesbetrieb W&H sowie Dr. Petercord für die Bilder